

Beschlussvorlage	Stadtparkasse Wuppertal Geschäftsbereich Ressort / Stadtbetrieb	Vorstandssekretariat Zentrale Dienstleistungen Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Klaus Siepermann/Hans Lenz 488 5210/563 6369 488 7210/563 8429 klaus.siepermann@sparkasse-wuppertal.de hans.lenz@stadt.wuppertal.de
	Datum: Drucks.-Nr.:	02.06.2005 VO/0770/05 öffentlich
Sitzung am Gremium 27.06.2005 Rat der Stadt Wuppertal	Beschlussqualität Entscheidung	
Jahresabschluss der Stadtparkasse Wuppertal für das Geschäftsjahr 2004		

Grund der Vorlage

Entlastung der Organe der Stadtparkasse Wuppertal

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt erteilt den Organen der Stadtparkasse Wuppertal gem. § 7 Abs. 2 Buchst. f in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des SpkG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2004 (GV. NW S. 521 ff) Entlastung.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Nach § 27 Abs. 1 SpkG NW hat der Vorstand dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht vorzulegen.

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 28 Abs. 1 SpkG NW mit Wirkung für den Bilanzstichtag über die Zuführung eines Teils aus dem Jahresüberschuss zur Sicherheitsrücklage.

Gemäß § 27 Abs. 3 SpkG NW muss nach Vorliegen des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Abschluss der Vertretungskörperschaft des Gewährsträgers zur Beschlussfassung über die Entlastung der Organe zugeleitet werden.

Die **Bilanz** schließt am 31. Dezember 2004 mit 5.691.945.334,89 EUR.

Der Bilanzgewinn wird nach der Vorwegzuführung zur Sicherheitsrücklage in Höhe von 11.234.382,80 EUR

ausgewiesen mit 4.072.924,09 EUR.

Der Verwaltungsrat hat am 23.06.2005 gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. e SpkG NW den Jahresabschluss festgestellt, den Lagebericht gebilligt und den einstimmigen **Beschluss** gefasst:

„Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 28 Abs. 1 SpkG NW die Zuführung eines Teilbetrages von 11.234.382,80 EUR aus dem Jahresüberschuss mit Wirkung für den Bilanzstichtag zur Sicherheitsrücklage.

Der Verwaltungsrat stellt gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. e SpkG NW den Jahresabschluss fest und billigt den Lagebericht.

Der Bilanzgewinn ist in voller Höhe der Sicherheitsrücklage der Sparkasse zuzuführen (§ 28 Abs. 3 SpkG NW in Verbindung mit § 28 Abs. 2 SpkG NW).

Der Jahresabschluss 2004 mit dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ist dem Rat der Stadt Wuppertal als Vertretungskörperschaft des Gewährsträgers zur Beschlussfassung gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. f SpkG NW über die Entlastung der Organe der Sparkasse zuzuleiten.“

Besondere Anmerkungen

Bei der Entlastung der Sparkassenorgane nach § 27 SpkG NW dürfen die nachfolgend aufgeführten Ratsmitglieder, die gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Organe der Stadtparkasse Wuppertal sind und im Jahre 2004 an Sitzungen der Organe der Stadtparkasse teilgenommen haben, sowie Herr Stadtverordneter Huhn als ehemaliger Mitarbeiter der Sparkasse an der Beratung und Beschlussfassung gem. § 31 GO NRW nicht teilnehmen:

Herr Oberbürgermeister Jung, Frau Bürgermeisterin Kaut, Frau Bürgermeisterin Schulz sowie die Damen und Herren Stadtverordneten Dudda-Dillbohner, Gericke, Güster, Jaschinsky, Karl-Friedrich Kühme, Mahnert, Mucke, Müller, Simon und Warnecke.

Anlagen

Anlage 1: Jahresabschluss der Stadtparkasse Wuppertal für das Geschäftsjahr 2004 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang mit Bestätigungsvermerk)

Anlage 2: Lagebericht